

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 3. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153, 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein am 10. November 2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **Betriebssatzung für die Stadtwerke Idstein**

**(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 8. April 2022)**

### § 1

#### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung der Stadt, der Betrieb des städtischen Bauhofes sowie die Parkraumbewirtschaftung werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung der Stadt mit Frischwasser, mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen, den städtischen Bauhof zu betreiben sowie die Tiefgaragen Stadthalle und Löherplatz zu bewirtschaften. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen
- (3) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte und Maßnahmen wahrzunehmen. Die Durchführung dieser Geschäfte und Maßnahmen kann auch Leistungen außerhalb der jeweiligen Satzungen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung umfassen. In diesem Zusammenhang ist der Eigenbetrieb berechtigt, im Rahmen der Grenzen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung am Wettbewerb teilzunehmen und zur Auslastung vorhandener Kapazitäten ergänzende Dienstleistungen zu entwickeln. Dies gilt auch für Leistungen, die außerhalb des Stadtgebietes erbracht werden.
- (4) Der Eigenbetrieb kann auch Aufgaben in Form einer Betriebsführung übernehmen, wenn diese den eigentlichen Betriebszweck nicht gefährden und der Eigenbetrieb hierfür eine angemessene Vergütung erhält.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Idstein".

### § 3

#### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 7.200.000,00 Euro.

Davon entfallen auf:

1. Einrichtungen der Wasserversorgung	3.500.000,00 Euro
2. Einrichtungen der Abwasserbeseitigung	3.500.000,00 Euro
3. Einrichtungen des Bauhofes	100.000,00 Euro
4. Einrichtungen der Tiefgaragen	100.000,00 Euro

### § 4

#### Leitung des Eigenbetriebes

(1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter sowie einen technischen stellvertretenden Betriebsleiter und einen kaufmännischen stellvertretenden Betriebsleiter.

(2) Der Eigenbetrieb wird von dem Betriebsleiter selbständig geleitet.

(3) Die Aufgaben der Betriebsleitung richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 4 EigBGes) und den Regelungen dieser Satzung.

(4) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

### § 5

#### Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des EigBGes nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen. Die Stellvertretung des Betriebsleiters für den Fall der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung ist in der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Idstein geregelt.

(2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie die Voraussetzungen des § 71 HGO erfüllen.

(3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann der Betriebsleiter auch einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 2 Satz 1 ermächtigen. Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.

(4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.

(5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.

(6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten nach Abs. 1.

## § 6

## Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. Vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.
2. Kraft Amtes
  - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
  - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind.

Der für das Finanzwesen zuständige Stadtrat muss ebenso wie der etwaige Stadtrat für die Wirtschaftsbetriebe zu den Mitgliedern nach Ziffer 2 a) oder b) gehören.

3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.
4. Vier wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.

Die Mitglieder der Betriebskommission können sich von dem jeweils für das Mitglied gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt der Betriebsleiter teil. Er ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Er ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere:

1. Die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 50.000,00 Euro im Einzelfall übersteigt;
2. Die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 50.000,00 Euro nicht übersteigt;
3. Der Verzicht auf Forderungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro im Einzelfall;
4. Die Überwachung der Betriebsleitung und die Vorbereitung der nach dem Eigenbetriebesgesetz und § 8 dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.

## § 7

## Aufgaben des Magistrats

(1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebesgesetz und aus dieser Satzung. Er sorgt dafür, dass die Verwaltung und die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen.

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichen-

des bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

## § 8

### Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über die Grundsätze, nach denen die Eigenbetriebe der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Sie ist zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes,
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife,
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 EigBGes,
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes,
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen,
10. Entscheidung über eine Beteiligung an anderen Unternehmen,
11. Entscheidung über Errichtung, Erwerb oder Pacht von anderen Unternehmen bzw. von Hilfs- oder Nebenbetrieben,
12. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,
13. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,
14. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes,
15. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
16. Stundung über 25.000,00 Euro sowie Niederschlagung und der Erlass von Forderungen über 5.000,00 Euro im Einzelfall.

## § 9

### Personalangelegenheiten

(1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

(3) Die Dienstanweisungen und Hausverfügungen der Stadt Idstein gelten auch für den Betriebsleiter und die sonstigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

## § 10

### Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden (§§ 117 HGO, 12 EigBGes); die Geldverwaltung obliegt der Stadtkasse.

## § 11

### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

## § 12

### Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.

## § 13

### Jahresabschluss

(1) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 ff. EigBGes mit der Maßgabe, dass die Bilanz nach Formblatt 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 und der Anlagennachweis nach Formblätter 4 und 5 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154) zu gliedern ist. Für die einzelnen Betriebszweige ist zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht nach Formblatt 3 dieser Verordnung aufzustellen.

(2) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen (§ 27 Abs. 1 EigBGes).

(3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.

(4) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Betriebssatzung für die Stadtwerke Idstein vom 30. Januar 1992 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28. Juni 2006 außer Kraft.

Idstein, den 15. Dezember 2011

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

gez.

G. Krum  
Bürgermeister (L.S.)